

Adolf Mohr Maschinenfabrik GmbH & Co. KG (nachfolgend „POLAR“)

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Die Einkaufsbedingungen von POLAR gelten für alle von POLAR abgegebenen Vertragsangebote, erteilten Aufträge und bezogenen Lieferungen und Leistungen. Sie gelten für künftige Geschäftsvorgänge auch dann, wenn ihre Geltung nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Gegenbestätigungen des Lieferanten/Vertragspartners unter Hinweis auf abweichende eigene Bedingungen wird widersprochen. Sie sind unwirksam, auch wenn POLAR den Widerspruch nicht bei Erteilung des Auftrages noch einmal ausdrücklich wiederholt.

2. Auftragsdokumentation (Auftragsbestätigung/Liefer- und Rechnungsdokumente)

2.1 Die von POLAR erteilten Aufträge (Bestellungen/Mengenkontrakte) sind innerhalb eines Zeitraums von max. 10 Arbeitstagen ab Auftragsdatum schriftlich zu bestätigen. Liegt POLAR nach Ablauf dieser Frist keine entsprechende Bestätigung vor, so gilt die spätere Bestätigung als Angebot der Auftragsannahme zu den in den Aufträgen genannten Bedingungen.

2.2 In allen auftragsrelevanten Dokumenten (Auftragsbestätigung/Lieferschein/Waren- und Frachtrechnung) sind über die kaufmännisch-rechtlichen Standards hinaus die POLAR-spezifischen Daten Auftrags- und Auftragspositionsnummer, Materialnummer und - Bezeichnung sowie Anlieferadresse anzugeben. Die Rechnungsstellung hat in Papierform in 2-facher Ausführung zu erfolgen. Die Zusendung der Rechnung auf elektronischem Wege ist ausgeschlossen.

3. Preisstellung/Zahlungsbedingung/Forderungsabtretung/Eigentumsvorbehalt

3.1 Die genannten Preise sind Festpreise.

3.2 Fehlen individuelle Vereinbarungen zur Zahlung, so gilt nach Wahl von POLAR das Zahlungsziel „innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 90 Tage netto“.

3.3 Bei einer fehlerhaften Lieferung ist POLAR berechtigt, die Zahlung der fehlerhaften Ware/n bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten. Skontierungsfristen beginnen mit ordnungsgemäßer Erfüllung.

3.4 Bei vorzeitiger Lieferung, d.h. Lieferungen, die vor dem von POLAR vorgegebenen Liefertermin erfolgen, beginnt die Zahlungs- bzw. Skontofrist mit dem von POLAR genannten Liefertermin. Eine vorzeitige Annahme der Ware durch POLAR schließt dies jedoch nicht aus.

3.5 Ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von POLAR ist der Lieferant nicht berechtigt, Forderungen gegenüber POLAR an Dritte abzutreten. Ein aus Warenlieferungen resultierender erweiterter bzw. verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gegenüber POLAR wird nicht anerkannt.

4. Liefertermin/Lieferverzug

4.1 Die in der/n Bestellung/en genannten Liefertermine sind nach dem Kalender bestimmt. Ein Lieferverzug entsteht somit ohne Mahnung und Nachfristsetzung unmittelbar mit Ablauf dieser Fristen. POLAR ist jederzeit berechtigt, Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (BGB §§280 ff.) zu verlangen. Polar weist ausdrücklich darauf hin, dass der gestellte Schadensersatzanspruch, verursacht durch Produktionsausfall, entgangenen Umsatz und/oder Gewinn in einem überproportionalen Verhältnis zum geschuldeten Warenwert stehen kann.

5. Gewährleistung

5.1 Der Lieferant/Zulieferer gewährleistet mangelfreie Liefergegenstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für einen Zeitraum von 24 Kalendermonaten.

6. Haftung

6.1 Unbeschadet der vertraglichen Verpflichtung/en des Lieferanten bzw. der Ansprüche von POLAR im Zuge der Gewährleistung haftet der Lieferant weltweit für Personen- und Sachschäden, soweit diese durch Fehler der gelieferten Ware/n verursacht wurden, nach den jeweils gültigen, länderspezifischen gesetzlichen Regelungen.

7. Versand- und Verpackungsvorschrift

7.1 Die Anlieferung der Ware/n hat zu der im Auftrag genannten Anlieferadresse von POLAR zu erfolgen. Die Ware ist sorgsam vor Transport- bzw. Handlingsschäden zu schützen, gegebenenfalls sind vereinbarte Verpackungsvorschriften einzuhalten. Für Schäden aus mangelhaftem Verpackungsschutz haftet der Lieferant /Zulieferer.

7.2 POLAR ist Verzichtskunde gemäß Ziffer 21 der ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen).

8. Qualität und Dokumentation

8.1 Für die Lieferung/en an POLAR hat der Lieferant /Zulieferer den anerkannten technischen Standard („Stand der Technik“), die jeweils für die Ware geltenden Sicherheitsvorschriften und insbesondere die mit dem Auftrag vorgegebenen, technischen Daten und Spezifikationen einzuhalten. Die besonderen Qualitätsansprüche von POLAR finden hierbei Berücksichtigung. Der Lieferant hat die Qualität der Ware regelmäßig zu überwachen und diese zu dokumentieren. Die Dokumentation/en ist/sind POLAR auf Wunsch jederzeit zur Verfügung zu stellen.

9. Werkzeug- und Modelleinrichtungen

9.1 Bestehen keine einzelvertraglichen Vereinbarungen so gilt: Werkzeug- und Modelleinrichtungen zur Herstellung POLAR-spezifischer Produkte sind Eigentum von POLAR. Die Einrichtung(en) sind entsprechend zu kennzeichnen. POLAR überlässt dem Zulieferer diese Einrichtung(en) zur Erbringung seiner vertraglichen Leistung(en) leihweise. Das Eigentumsrecht von POLAR bleibt durch die Besitz- und Nutzungsverhältnisse des Zulieferers unberührt. POLAR ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der gebrauchts- und funktionsfähigen Werkzeug- bzw. Modelleinrichtung(en) zu verlangen. Die Frist der Herausgabe beträgt 10 Werkzeuge.

10. Elektrischer Datenaustausch (E-Commerce)

10.1 Aufträge/Bestellungen, deren Übermittlung auf der Grundlage eines elektronischen Datenaustausches stattfinden, besitzen auch ohne rechtsverbindliche Unterschrift von POLAR ihre Gültigkeit.

11. Betriebsfremde Arbeitskräfte

11.1 Auf dem POLAR-Betriebsgrundstück beschäftigte Fremdarbeitskräfte haben die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV), bestehende behördliche Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen, sowie die POLAR-spezifische Betriebs- und Arbeitsrichtlinie „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ einzuhalten. Inhalte dieser betriebsspezifischen Bestimmung sind der POLAR-Homepage zu entnehmen. Arbeiten außerhalb der bei POLAR geltenden Arbeitszeiten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der entsprechenden Fachabteilung(en) oder deren übergeordneter Stellen. Für Unfälle sowie daraus resultierende Schadensersatzansprüche haftet der beauftragte Lieferant.

12. Hinweis für die Lieferung von Chemikalien

12.1 Der Lieferant hat zu beachten, dass er für die Lieferungen seiner Erzeugnisse an POLAR den durch REACH gegebenen Verpflichtungen gemäß Artikel 33 der REACH- Verordnung EG Nr. 1907/2006 unaufgefordert nachkommt.

12.2 Der Lieferant hat zu beachten, dass er für die Lieferungen seiner Erzeugnisse an POLAR den durch die Vorschriften der U.S. Environmental Protection Agency (EPA) unter dem Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6(h) gegebenen Verpflichtungen zum Import und zur Verwendung von fünf persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT) Chemikalien unaufgefordert nachkommt.

Zu diesen Chemikalien gehören:

- PIP (3:1) (Phenol, isopropyliertes Phosphat (3:1), CAS 68937-41-7)
- DecaBDE (Decabromdiphenylether, CAS 1163-19-5)
- 2,4,6 TTBP (2,4,6-tris(tert-butyl)phenol, CAS 732-26-3)
- HCBd (Hexachlorbutadien, CAS 87-68-3)
- PCTP (Pentachlorothiophenol, CAS 133-49-3)

13. Schlussbestimmungen

13.1 Basis der Rechtsbeziehungen von POLAR zu seinen Lieferanten/Zulieferern bilden die POLAR-Einkaufsbedingungen sowie das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BRD) unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die Einkaufsbedingungen von POLAR behalten auch dann im Übrigen ihre Gültigkeit, wenn sich einzelne Teile als ungültig erweisen.

Soweit POLAR Rechte gleich welcher Art nicht sofort geltend macht, bedeutet dies nicht, dass POLAR auf diese Rechte verzichtet bzw. verzichtet hat.

13.2 Der Lieferant/Zulieferer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzel- sowie Gegebenheiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung mit POLAR ergeben bzw. bekannt werden, für einen Zeitraum von 10 Jahren als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

13.3 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.